

Streitverkündung und Regress im Verantwortlichkeitsprozess

ALEXANDER BRUNNER* / MORITZ VISCHER**

Schlagwörter: einfache Streitverkündung, Streitverkündungsklage, Regress, Solidarität, Verantwortlichkeitsrecht, Prozessvoraussetzungen, Handelsgericht

A. Fragestellung

I. Einfache Streitverkündung und Streitverkündungsklage

1. Ausgangslage

Rund sechs Jahre nach der gesamtschweizerischen Einführung der Streitverkündungsklage in Art. 81 ff. ZPO und nach einer Reihe hierzu ergangener Bundesgerichtsentscheide rechtfertigt es sich, dieses neue prozessrechtliche Institut einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Ausgegangen wird dabei von einem ihrer bedeutendsten Anwendungsfälle, dem Verantwortlichkeitsprozess. Das Prozessieren mittels Erhebung einer Streitverkündungsklage ist anspruchsvoll. Deshalb soll sich die vorliegende Abhandlung an den Bedürfnissen der Praxis orientieren und, einerseits aus Sicht der Anwaltschaft und andererseits aus Sicht der Gerichte, Grundprobleme und deren Lösungsvorschläge erläutern. Abgerundet wird sie mit einer kurzen Fallstudie eines Prozesses vor Handelsgericht des Kantons Zürich, der auch Anlass zu drei diesbezüglichen, klärenden Bundesgerichtsentscheiden gab. Auf die einfache Streitverkündung wird der Vollständigkeit halber nur stellenweise, etwa bei der Behandlung der Verjährungsproblematik, Bezug genommen. Der Schwerpunkt liegt auf prozessualen Fragestellungen.

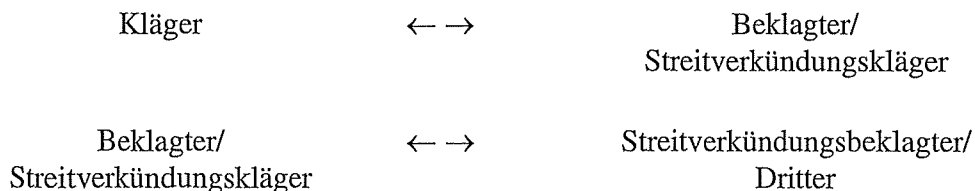
* Prof. Dr., Obergericht am Handelsgericht des Kantons Zürich, CEDR Accredited Mediator (London), Titularprofessor em. für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen.

** RA Dr., Gerichtsschreiber am Handelsgericht des Kantons Zürich, nebenamtlicher Ersatzrichter an den Bezirksgerichten Hinwil und Pfäffikon.

2. Begriff und Zweck der Streitverkündungsklage

Gemäss Art. 81 Abs. 1 ZPO kann die Streitverkündende Partei ihre Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegen die Streitberufene Person zu haben glaubt, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen. Mit der Erhebung einer Streitverkündungsklage können somit Ansprüche verschiedener Parteien in einem einzigen Prozess gerichtlich zur Beurteilung gebracht werden¹. Der Prozess erweitert sich dadurch zu einem Gesamt- bzw. Mehrparteienverfahren, da über die Ansprüche sämtlicher involvierten Parteien in einem Urteil entschieden werden kann². Entsprechend hat das Gericht Sach- und Rechtsfragen einheitlich zu beurteilen³.

Streitverkündungsanspruch und Hauptklageanspruch sind dabei inhaltlich voneinander abhängig, was regelmässig bei Regress-, Gewährleistungs- und Schadloshaltungsansprüchen der Fall sein wird⁴. Im Übrigen ändert die Erweiterung zu einem Gesamt- bzw. Mehrparteienverfahren nichts daran, dass mit der Haupt- und Streitverkündungsklage je *eigene Prozessrechtsverhältnisse* begründet werden⁵. Die Streitverkündungsklage schafft mit anderen Worten ein zweites Prozessrechtsverhältnis innerhalb eines bereits rechtshängigen Verfahrens⁶. Sowohl der Beklagte als auch der Kläger können eine Streitverkündungsklage erheben (vgl. Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Demnach existieren folgende Prozessrechtsverhältnisse, sofern der Beklagte eine Streitverkündungsklage einreicht:



1 BGE 139 III 67 E. 2.1.

2 BGE 139 III 67 E. 2.1.

3 CORNELIA DÄTWYLER, Gewährleistungs- und Interventionsklage nach französischem Recht und Streitverkündung nach schweizerischem und deutschem Recht im internationalen Verhältnis nach IPRG und Lugano-Übereinkommen unter Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einer schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss., St. Gallen/Lachen, S. 175; BK-GROSS/ZUBER, Art. 82 ZPO N 2, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012; ZK-KRAUSKOPF, Art. 144 OR N 404, in: Jörg Schmid (Hrsg.), Zürcher Kommentar, Obligationenrecht, Art. 143–150, Die Solidarität, 3. Aufl., Zürich 2016, LUKAS WYSS, Mehrparteienverfahren und kollektiver Rechtsschutz vor Zivilgerichten in der Schweiz, Jusletter 16. Februar 2015, Rz. 15.

4 BARBARA KLETT/YVES BIELMANN, Die Streitverkündungsklage – Segen oder Fluch?, HAVE 2013, S. 311; FRÉDÉRIC KRAUSKOPF/CHIARA IMELDA WIRZ, Rechtsbegehren im Haftpflichtrecht, in: Jolanta Kren Kostkiewicz et al. (Hrsg.), Das Rechtsbegehren im Zivilverfahren: Theoretische Fragen, praktische Antworten, CIVPRO Band 11, Bern 2017, S. 55 f.

5 BGE 139 III 67 E. 2.1; KLETT/BIELMANN (Fn. 4), S. 311.

6 WYSS (Fn. 3), Rz. 15.

Die beiden Prozessrechtsverhältnisse sind in ihrer Beurteilung – bis auf ihre inhaltliche Verknüpfung – voneinander unabhängig. Der Streitverkündungsbeklagte kann (muss aber nicht) auf Seiten des Streitverkündungsklägers nach Massgabe von Art. 79 ZPO im Hauptprozess intervenieren⁷.

Bereits aus dieser Umschreibung wird klar, dass die Streitverkündungsklage keine bedingte Klage sein kann. Vielmehr ist der ihr zugrunde liegende Anspruch bedingt. Dies hat das Bundesgericht – entgegen einem beachtlichen Teil der Lehre – jüngst zu Recht so entschieden⁸.

Zusammengefasst und vereinfacht ausgedrückt gilt hinsichtlich des Streitverkündungsprozesses folgende Formel: «Ein Prozess mit zwei zu beurteilenden, inhaltlich verknüpften Klagen.»

3. Abgrenzungen, insbesondere zur einfachen Streitverkündung

	Einfache Streitverkündung	Streitverkündungsklage
Anwendungsbereich	summarisches, vereinfachtes und ordentliches Verfahren	ordentliches Verfahren (Art. 81 Abs. 3 ZPO)
Weitere Voraussetzungen	–	– gleiche sachliche Zuständigkeit – gleiche Verfahrensart – gleiche örtliche Zuständigkeit (vgl. Art. 16 ZPO)
Zulassungsverfahren	Nein	Ja (Art. 82 ZPO)
Zeitpunkt	jederzeit möglich (Wirkungserstreckung des Urteils allerdings nur nach Massgabe von Art. 77 ZPO)	– Durch Beklagten des Hauptprozesses spätestens in der Klageantwort – Durch Kläger des Hauptprozesses spätestens in der Replik (Art. 82 Abs. 1 ZPO)
Stellung des streitberufenen Dritten	Im Ermessen des streitberufenen Dritten (Art. 79 ZPO), grundsätzlich keine Parteilstellung (Art. 79 Abs. 2 ZPO)	Einbezug als Partei des Streitverkündungsprozesses (Streitverkündungsbeklagter)
Möglichkeit weiterer Streitverkündungen	Ja (Art. 78 Abs. 2 ZPO)	Nein (Art. 81 Abs. 2 ZPO)

7 KUKO-DOMEJ, Art. 82 ZPO N 14, in: Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 2014; NINA J. FREI, Die Interventions- und Gewährleistungsklagen im Schweizer Zivilprozessrecht, Diss., Zürich 2004, S. 140.

8 BGE 142 III 102 E. 5.3.2.

	Einfache Streitverkündung	Streitverkündungsklage
Rechtskraftwirkung eines Urteils hinsichtlich des streitberufenen Dritten	grundsätzlich präjudizielle Bindung an den Ausgang des Hauptprozesses (Art. 80 i.V.m. Art. 77 ZPO)	vollwertiges Urteil in der Sache («Gesamt- bzw. Mehrparteienverfahren»)

Sowohl die einfache Streitverkündung als auch die Streitverkündungsklage verfolgen grundsätzlich dieselben Ziele. Beide dienen der Wahrung der Interessen der streitverkündenden Person und sollen im Sinne der Prozessökonomie unnötige Prozesse vermeiden⁹. Bei der Streitverkündungsklage handelt es sich dabei um eine qualifizierte Form der einfachen Streitverkündung¹⁰.

Im Unterschied zur einfachen Streitverkündung wird die Drittperson nicht einfach zur Mitwirkung aufgerufen, sondern unmittelbar, mittels Streitverkündungsklage, ins Recht gefasst¹¹. Weitere Unterschiede zwischen diesen Prozessrechtsinstituten bestehen hinsichtlich der Rechtskraftwirkung und der bloss beschränkten Zulässigkeit der Streitverkündungsklage¹².

Die Parteien einer Streitverkündungsklage bilden allerdings keine Streitgenossenschaft; dies obschon sowohl der Streitverkündungskläger als auch der Streitverkündungsbeklagte ein gleichgerichtetes Interesse am Ausgang des Hauptprozesses, nämlich das Obsiegen des Streitverkündungsklägers, haben¹³.

Schliesslich geht – anders als bei der Nebenintervention im Sinne von Art. 74 ff. ZPO – die Initiative für die Streitverkündungsklage vom Streitverkündungskläger und nicht vom intervenierenden Dritten aus. Mit anderen Worten wird bei der Nebenintervention der Dritte von sich aus tätig, während er bei der Streitverkündungsklage vom Streitverkündungskläger selbstständig ins Recht gefasst wird¹⁴.

II. Regress mittels der Streitverkündungsklage

Es steht nach Art. 759 Abs. 2 OR im Belieben des Klägers, mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einzuklagen und zu verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beteiligten festsetzt. Er kann so von sich aus ein Gesamt- bzw. Mehrparteienverfahren vor Gericht herbeiführen.

9 BK-GROSS/ZUBER (Fn. 3), Art. 81 ZPO N 7; KLETT/BIELMANN (Fn. 4), S. 312.

10 BGE 139 III 67 E. 2.1.

11 BBl 2006, S. 7284; BGE 139 III 67 E. 2.1.

12 Zum Ganzen: KLETT/BIELMANN (Fn. 4), S. 311 f.

13 BK-GROSS/ZUBER (Fn. 3), Art. 81 ZPO N 13; KLETT/BIELMANN (Fn. 4), S. 312.

14 KLETT/BIELMANN (Fn. 4), S. 312.

Mit der Streitverkündungsklage steht diese Möglichkeit auch dem Beklagten des Hauptprozesses zu¹⁵. Er kann, wie ausgeführt, im Rahmen des Streitverkündungsprozesses weitere Personen zur Teilnahme zwingen und so den Prozess ebenfalls zu einem Gesamt- bzw. Mehrparteienverfahren ausweiten. Materiell-rechtlich stützt sich der Streitverkündungsprozess im Verantwortlichkeitsrecht auf Rückgriffs- bzw. Regressansprüche des im Hauptprozess beklagten Organs im Sinne von Art. 759 Abs. 3 OR.

Leitidee der Streitverkündungsklage und des damit einhergehenden Gesamtverfahrens in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit ist damit die innergesellschaftliche Auseinandersetzung zwischen den einzelnen, involvierten Organen¹⁶. Selbstverständlich besteht seitens des Beklagten auch die Möglichkeit, seine Regressansprüche in einem zweiten, d.h. vom Hauptprozess unabhängigen, Prozess geltend zu machen¹⁷. Dies kann wiederum mit oder ohne einfache Streitverkündung geschehen¹⁸.

Auf die Darstellung der einzelnen, möglichen Fallkonstellationen wird an dieser Stelle verzichtet. Exemplarisch sei auf die nachfolgende Fallstudie verwiesen¹⁹. Eine konzise Gesamtdarstellung lässt sich der nachfolgenden Grafik entnehmen.

15 URS BERTSCHINGER, Streitverkündungsklage und aktienrechtliche Verantwortlichkeit, in: Franco Lorandi/Daniel Staehelin (Hrsg.), *Innovatives Recht*, Festschrift für Ivo Schwander, Zürich 2011, S. 812 f.

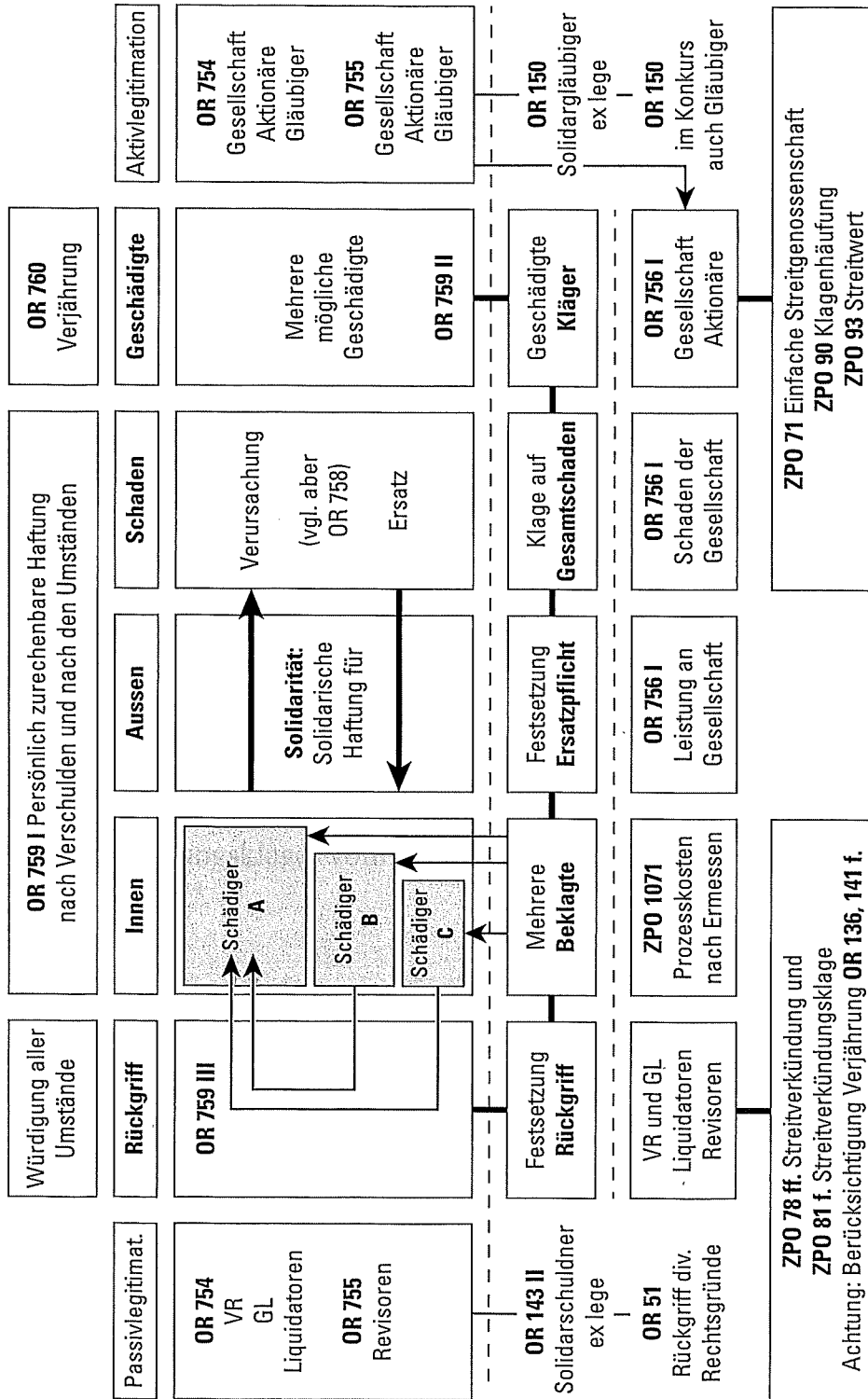
16 BERTSCHINGER (Fn. 15), S. 818.

17 BSK OR II-GERICKE/WALLER, Art. 759 OR N 11, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), *Basler Kommentar, Obligationenrecht II*, 5. Aufl., Basel 2016.

18 Vgl. BGE 143 III 106 E. 5.3.

19 Siehe nachfolgend D.

Grundnorm von OR 759 (Solidarität und Rückgriff als lex specialis im Rahmen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit nach OR 754 ff. unter Berücksichtigung des allgemeinen Teils des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung



B. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen

1. Vorbemerkungen: Prüfung der Prozessvoraussetzungen

Das Gericht prüft die allgemeinen Prozessvoraussetzungen im Sinne von Art. 59 ZPO von Amtes wegen (Art. 60 ZPO). Dies gilt auch bei der Streitverkündungsklage²⁰. Es tritt nur bei deren Vorliegen auf die Streitverkündungsklage ein.

Das Gesetz normiert in Art. 82 ZPO weiter ein spezielles Zulassungsverfahren für die Streitverkündungsklage. Wie DOMEJ zu Recht festhält, umfasst das Zulassungsverfahren dogmatisch – aufgrund des ausdrücklichen Gesetzeswortlautes in Art. 82 ZPO – lediglich die Beurteilung der besonderen Prozessvoraussetzung der Streitverkündungsklage, nämlich das Vorliegen des sachlichen Zusammenhangs²¹.

Die Prüfung des sachlichen Zusammenhangs wird dabei allerdings regelmässig auch diejenige des schutzwürdigen Interesses im Sinne von Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO umfassen²². In der Praxis wird sich die Prüfung der allgemeinen Prozessvoraussetzungen und diejenige der besonderen Prozessvoraussetzung im Rahmen des Zulassungsverfahrens somit meistens überschneiden²³.

Das Zulassungsverfahren endet aufgrund von Art. 82 ZPO mit der Zulassung der Streitverkündungsklage und bei Verneinung der besonderen Prozessvoraussetzung mit deren Nichtzulassung.

Bei der Verneinung einer allgemeinen Prozessvoraussetzung erfolgt, wie üblich, ein Nichteintreten, das freilich die gleichen Wirkungen zeitigen dürfte, wie eine Nichtzulassung²⁴. Die gesetzgeberische Formulierung «Zulassung» erscheint aus dieser Perspektive denn auch obsolet und verwirrend. Sie wird im Folgenden gleichwohl verwendet.

20 BGE 139 III 67 E. 2.4.

21 KUKO-DOMEJ (Fn. 7), Art. 82 ZPO N 2, 6 ff.

22 BGE 139 III 67 E. 2.4.3; KUKO-DOMEJ (Fn. 7), Art. 82 ZPO N 7; Dike-Kommentar-Göksu, Art. 82 ZPO N 10, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016.

23 Ähnlich: GEORGE DAETWYLER/CHRISTIAN STALDER, Allgemeiner Verfahrensgang und Zuständigkeit des Handelsgerichts, in: Alexander Brunner/Peter Nobel (Hrsg.), Handelsgericht Zürich 1866–2016, Zuständigkeit, Verfahren und Entwicklungen, Festschrift zum 150. Jubiläum, Zürich/Genf/Basel 2016, S. 208.

24 In diesem Sinn: z.B. Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich NP160047-O vom 6. Januar 2017 E. 2.1.

2. *Allgemeine Prozessvoraussetzungen (Auswahl)*

a. *Zeitliche Voraussetzung*

Die Streitverkündungsklage ist gemäss Art. 82 Abs. 1 Satz 1 ZPO spätestens mit der Klageantwort oder mit der Replik im Hauptprozess zu beantragen²⁵.

b. *Personelle Voraussetzung*

Die Streitverkündungsklage kann nur vom Kläger oder Beklagten des Hauptprozesses erhoben werden. Dies ergibt sich namentlich im Umkehrschluss aus Art. 82 Abs. 2 ZPO²⁶. Die streitberufene Person darf ihrerseits keine Streitverkündungsklage mehr erheben (Art. 81 Abs. 2 ZPO; «Verbot des sog. Kettenappells»)²⁷.

c. *Gleiche sachliche Zuständigkeit und gleiche Verfahrensart*

In der geltenden ZPO findet sich – im Gegensatz zum bundesrätlichen Entwurf – das Erfordernis der gleichen sachlichen Zuständigkeit und der gleichen Verfahrensart nicht mehr²⁸. Das Bundesgericht hat sich der herrschenden Lehre angeschlossen und aus den parlamentarischen Beratungen den Schluss gezogen, dass die beiden Voraussetzungen in Art. 81 ZPO implizit mitenthalten sind²⁹.

Aus der ZPO ergibt sich weiter, dass die Erhebung einer Streitverkündungsklage nur im ordentlichen Verfahren zulässig ist (Art. 81 Abs. 3 ZPO). Zwecks Vermeidung weiterer Komplizierung des Verfahrens muss auch für die Streitverkündungsklage selber das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangen³⁰.

Diese beiden Voraussetzungen bewirken im Kanton Zürich, dass eine Streitverkündungsklage im Verantwortlichkeitsrecht nur vor Handelsgericht eingereicht werden kann, fallen doch Verantwortlichkeitsansprüche im ordentlichen Verfahren stets in dessen Zuständigkeitsbereich (Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG).

d. *Bezifferung*

Eine der zentralsten und umstrittensten Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage ist die Bezifferung der Rechtsbegehren. Wird das Rechtsbegehren bei Klageeinreichung nämlich nicht gehörig beziffert, so ist mangels Bestimmtheit auf die Klage nicht einzutreten³¹. Dies folgt aus dem Grundsatz,

25 BGE 139 III 67 E. 2.4.1; Urteil BGer 4A_341/2014 vom 5. November 2014 E. 2.3.

26 BGE 139 III 67 E. 2.4.1.

27 BGE 139 III 67 E. 2.4.1.

28 BGE 139 III 67 E. 2.4.2.

29 BGE 139 III 67 E. 2.4.2.

30 BGE 139 III 67 E. 2.4.2, E. 2.7.

31 NICOLAS GUT, Die unbezifferte Forderungsklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss., Basel 2014, § 2 N 131; vgl. BGE 140 III 409 E. 4.4.

wonach ein Rechtsbegehren so präzise formuliert sein muss, dass es bei Gutheissung der Klage zum Urteil erhoben werden kann (Art. 84 Abs. 2 ZPO)³².

Das Bundesgericht hat sich in BGE 142 III 102 erstmals zu dieser in der Lehre kontrovers diskutierten Fragestellung geäußert und im Rahmen eines Gewährleistungsprozesses festgehalten, dass die Rechtsbegehren einer Streitverkündungsklage beziffert und nicht vom Ausgang des Hauptprozesses abhängig gemacht werden dürfen (E. 5.1, 5.4). Sofern allerdings bereits die Hauptklage nicht beziffert worden sei, könne auch die Streitverkündungsklage nicht beziffert werden und sei folglich als unbezifferte Forderungsklage zu erheben (E. 3.1).

Unabhängig der Hauptklage könne die Streitverkündungsklage – bei gegebenen Voraussetzungen im Sinne von Art. 85 ZPO – auch als unbezifferte Forderungsklage erhoben werden (E. 3.2).

Genau ein solcher Anwendungsfall liegt im hier interessierenden Verantwortlichkeitsrecht vor, überlässt es doch Art. 759 Abs. 3 OR dem Richter, den Rückgriff unter mehreren Beteiligten in Würdigung aller Umstände zu bestimmen³³. Demnach muss das Rechtsbegehren bei der Streitverkündungsklage im Verantwortlichkeitsrecht – als Ausnahme von der Regel zu BGE 142 III 102 – *nicht* beziffert werden. Dies gilt aufgrund der materiell-rechtlichen Regelung in Art. 759 Abs. 3 OR während der gesamten Prozessdauer, was freilich nicht unumstritten ist³⁴.

Anzumerken ist, dass die bundesgerichtlichen Erwägungen – trotz Hinweisen auf die vorerwähnten Ausnahmen – gleichwohl so interpretiert werden können, dass das höchste Gericht in jedem Fall die Bezifferung der Rechtsbegehren einer Streitverkündungsklage verlangt³⁵. Im Sinne einer vorsichtigen Prozessführung empfiehlt es sich daher, ein beziffertes Eventualbegehren zu stellen, um in jedem Fall ein Eintreten des Gerichts auf die Streitverkündungsklage zu bewirken³⁶.

e. Anforderungen an die Klagebegründung

Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 2 sind die Rechtsbegehren zu nennen und kurz zu begründen. Eine einlässliche Klagebegründung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. d ZPO ist demnach nicht erforderlich, was bereits die Botschaft so festhielt³⁷. Der

32 BGE 137 III 617 E. 4.3.

33 BSK-FREI, Art. 82 ZPO N 12a, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017; MELANIE LEHMANN, Die Bezifferung der Streitverkündungsklage, Jusletter 30. Mai 2016, Rz. 21 f. m.w.H.

34 Z.B. Dike-Kommentar-FÜLLEMANN, Art. 85 ZPO N 7 ff. m.w.H., in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016; LEHMANN (Fn. 33), Rz. 21.

35 So z.B. LEHMANN (Fn. 33), Rz. 2; vgl. Urteil BGer 4A_134/2016 vom 11. Juli 2016 E. 1.1.

36 Für einen Formulierungsvorschlag siehe nachfolgend B I 4.

37 BBI 2006, S. 7285.

Zulassungsantrag der Streitverkündungsklage begründet Rechtshängigkeit³⁸, weshalb sowohl der Streitgegenstand als auch die Rechtsbegehren fixiert werden (sog. Lehre des zweigliedrigen Streitgegenstandes)³⁹. Daraus ergeben sich die Anforderungen an die Begründungsdichte⁴⁰. Des Weiteren ist auch das Vorliegen des sachlichen Zusammenhangs kurz zu begründen⁴¹.

3. *Besondere Prozessvoraussetzung: Sachlicher Zusammenhang*

Aus Art. 81 Abs. 1 ZPO folgt, dass zwischen der Haupt- und der Streitverkündungsklage ein sachlicher Zusammenhang bestehen muss («im Falle des Unterliegens gegen die streitberufene Partei zu haben glaubt»)⁴². Demnach muss der gegen den Streitverkündungsbeklagten geltend gemachte Anspruch von dem der Hauptklage abhängig sei⁴³. Werden Regress-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche erhoben, so ist stets sowohl der sachliche Zusammenhang als auch das Rechtsschutzinteresse zu bejahen⁴⁴. Damit wird der sachliche Zusammenhang bei der Streitverkündungsklage im Verantwortlichkeitsprozess in der Regel ohne Weiteres zu bejahen sein, zumal eine inhaltliche Prüfung nicht vorzunehmen ist⁴⁵.

4. *Zwischenfazit*

Die Streitverkündungsklage im Verantwortlichkeitsrecht kann im Kanton Zürich nur vor Handelsgericht eingereicht werden. Nebst dem Erfüllen allgemeiner Prozessvoraussetzungen ist im Zulassungsantrag der sachliche Zusammenhang, d.h. der Konnex zur Hauptklage, kurz zu schildern. Eine einlässliche Klagebegründung ist nicht erforderlich. Für die Formulierung der Rechtsbegehren empfehlen sich bis zu einer (weiteren) höchstrichterlichen Klärung die nachfolgenden Vorschläge. Den Rechtsbegehren liegen, wie ausgeführt⁴⁶, bedingte Ansprüche zugrunde, weshalb sie ebenfalls bedingt gestellt werden müssen⁴⁷. Ausserdem ist ein Mindeststreitwert anzugeben (Art. 85 Abs. 1 ZPO)⁴⁸.

38 BBI 2006, S. 7285; KUKO-DOMEJ (Fn. 7), Art. 82 ZPO N 11.

39 BGE 139 III 126 E. 3.2; BGE 142 III 210 E. 2.1; BGE 143 III 254 E. 3.1; KUKO-NAEGELI/MAYHALL, Art. 227 ZPO N 7 17, in: Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 2014.

40 KUKO-DOMEJ (Fn. 7), Art. 82 ZPO N 4.

41 Siehe nachfolgend B I 3; KUKO-DOMEJ (Fn. 7), Art. 82 ZPO N 4.

42 BGE 139 III 67 E. 2.4.3.

43 DAETWYLER/STALDER (Fn. 23), S. 209.

44 BGE 139 III 67 E. 2.4.3.

45 BGE 139 III 67 E. 2.6.

46 Siehe vorne I 2.

47 BSK ZPO-FREI (Fn. 33), Art. 81 ZPO N 12; KRAUSKOPF/WIRZ (Fn. 4), S. 56.

48 Dike-Kommentar-FÜLLEMANN (Fn. 34), Art. 85 ZPO N 9.

1. *Es sei – unter Vorbehalt des gänzlichen oder teilweisen Unterliegens des Streitverkündungsklägers im Hauptprozess – der Streitverkündungsbeklagte zu verpflichten, dem Streitverkündungskläger einen vom Richter im Sinne von Art. 759 Abs. 3 OR festzusetzenden Betrag zu bezahlen.*
2. *Eventualiter: Es sei – unter Vorbehalt des gänzlichen oder teilweisen Unterliegens des Streitverkündungsklägers im Hauptprozess – der Streitverkündungsbeklagte zu verpflichten, dem Streitverkündungskläger einen Betrag von CHF _____ (maximal: Betrag der Hauptklage) zu bezahlen.*
3. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Streitverkündungsbeklagten.*

II. Prozessleitung des Gerichts bei der Streitverkündungsklage

1. Das Zulassungsverfahren

Zunächst ist der Streitverkündungsbeklagte als solcher in das Rubrum aufzunehmen und dem Kläger des Hauptprozesses und dem Streitverkündungsbeklagten Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Zulässigkeit der Streitverkündungsklage einzuräumen (Art. 82 Abs. 2 ZPO).

Im folgenden Zulassungsverfahren sind die allgemeinen und besonderen Prozessvoraussetzungen in der Regel gemeinsam zu prüfen⁴⁹.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt das Zulassungsverfahren – anders als beispielsweise das Verfahren betreffend Anordnung der Sicherstellung einer Parteienschädigung – kein summarisches Verfahren dar⁵⁰. Dies mag erstaunen, bedeutet dies doch gleichzeitig, dass auch die Fristen während der Gerichtsferien still stehen (Art. 145 ZPO) und sich das Zulassungsverfahren dementsprechend verlängern kann.

Im Zulassungsverfahren kann ein Gerichtskostenvorschuss verlangt werden (Art. 98 ZPO)⁵¹.

Das Zulassungsverfahren endet aufgrund des ausdrücklichen Wortlautes in Art. 82 ZPO entweder mit der Zulassung der Streitverkündungsklage oder mit deren Nichtzulassung, sofern der sachliche Zusammenhang als besondere Prozessvoraussetzung zu verneinen ist⁵². Dies dürfte aufgrund der bereits geschilderten Rechtsprechung des Bundesgerichts im Verantwortlichkeitsrecht höchst selten der Fall sein⁵³. In den übrigen Fällen erfolgt ein Nichteintreten auf die Streitverkündungsklage.

Bei Nichtzulassung oder Nichteintreten auf die Streitverkündungsklage hat diese die Wirkungen einer einfachen Streitverkündung⁵⁴. Dem Streitberufenen

49 Siehe vorne B I 1.

50 BGE 139 III 67 E. 2.4.3.

51 DAETWYLER/STALDER (Fn. 23), S. 208.

52 Zu den unklaren Begrifflichkeiten: Siehe vorne: B I 1.

53 Siehe vorne B I 3.

54 BK-GROSS/ZUBER (Fn. 3), Art. 81 ZPO N 12; DAETWYLER/STALDER (Fn. 23), S. 208.

(ehemals: Streitverkündungsbeklagten) ist daher die Möglichkeit zu geben, sich gemäss Art. 79 ZPO am Verfahren zu beteiligen⁵⁵. Beteiligt er sich, so ist er als «Streitberufener» ins Rubrum aufzunehmen. Als Formulierungsvorschlag für das Dispositiv im Falle des Nichteintretens bzw. der Nichtzulassung mag folgender Beschluss des Handelsgerichts des Kantons Zürich dienen⁵⁶:

Auf die Streitverkündungsklage wird nicht eingetreten.

(Kosten- und Entschädigungsfolgen)

Die Streitverkündung des Beklagten an die X AG wird vorgemerkt.

Die streitberufene Person kann zugunsten der Partei, die ihr den Streit verkündet hat, ohne weitere Voraussetzungen intervenieren oder anstelle der Partei, die ihr den Streit verkündet hat, mit deren Einverständnis den Prozess führen.

Lehnt die streitberufene Person den Prozesseintritt ab oder erklärt sie sich nicht, so wird der Prozess ohne Rücksicht auf sie fortgesetzt.

(Mitteilungssatz und Rechtsmittelbelehrung)

2. *Möglichkeiten der Verfahrensleitung durch das Gericht*

Auch wenn dem Gesetzgeber nach Zulassung der Streitverkündungsklage ein Gesamt- bzw. Mehrparteienverfahren vor Augen schwebte, muss das Gericht nicht zwingend ein einheitliches Urteil über Haupt- und Streitverkündungsklage fällen.

In seinem Ermessen steht es beispielsweise, ob es den Streitverkündungsprozess während der Behandlung des Hauptprozesses sistiert⁵⁷ oder überhaupt die beiden Prozesse voneinander trennt und unter eigenständigen Geschäftsnummern weiterführt bzw. zwei Urteile fällt⁵⁸.

Nach diesem grundsätzlichen Entscheid über das Schicksal des Streitverkündungsprozesses wird das Gericht dem Streitverkündungskläger in den meisten Fällen zunächst Frist für eine einlässliche Begründung der Streitverkündungsklage ansetzen, da diese im Zulassungsstadium nicht begründet eingereicht zu werden braucht⁵⁹.

55 DAETWYLER/STALDER (Fn. 23), S. 208.

56 Beschluss des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG140107-O vom 27. Mai 2015 S. 13 f.

57 KUKO-DOMEJ (Fn. 7), Art. 82 ZPO N 16.

58 Vgl. z.B. Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich NP160047-O vom 6. Januar 2017 E. 1.2; KUKO-DOMEJ (Fn. 7), Art. 82 ZPO N 16; BSK ZPO-FREI (Fn. 33), Art. 81 ZPO N 50.

59 Siehe vorne B I 2 e; vgl. Urteil BGer 4A_618/2013 vom 22. April 2014 E. 1.4: «Eine Partei, welche Streitverkündungsklage erhebt, muss also damit rechnen, dass unmittelbar nach Zulassung der Streitverkündungsklage Frist zum ersten Schriftenwechsel angesetzt wird.»

3. *Zwischenfazit*

Die Prozessleitung des sich aus der Erhebung einer Streitverkündungsklage ergebenden Gesamtverfahrens ist für das Gericht anspruchsvoll.

Im Falle des Nichteintretens (Verneinung der allgemeinen Prozessvoraussetzungen im Sinne von Art. 59 ZPO) oder der Nichtzulassung (Verneinung der besonderen Prozessvoraussetzung des sachlichen Zusammenhangs) ist die Streitverkündungsklage *stets* als einfache Streitverkündung zu behandeln.

Bei Zulassung steht es zwecks beförderlicher Verfahrenserledigung im Ermessen des Gerichts, in grundsätzlicher Art und Weise über das Schicksal des Streitverkündungsprozesses zu entscheiden (Fortführung, Sistierung oder Trennung vom Hauptprozess).

III. Problemlösung durch Gericht

1. *Urteil und dessen Wirkungen*

a. *Abweisung Hauptklage*

Entgegen einem grossen Teil der Lehre führt die Abweisung der Hauptklage nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht etwa zur Gegenstandslosigkeit der Streitverkündungsklage, sondern ebenfalls zu deren Abweisung⁶⁰.

b. *Gutheissung Hauptklage*

Bei der Gutheissung der Hauptklage wird der mittels Streitverkündungsklage eingeleitete Regressprozess «aktuell» und es obliegt dem Streitverkündungskläger – sofern nicht bereits geschehen – gestützt auf das materielle Recht darzutun, inwiefern er auf den Streitverkündungsbeklagten Rückgriff nehmen kann. Mit anderen Worten trifft ihn nach Massgabe des materiellen Rechts die volle Beweis-, Behauptungs- und Substantiierungslast. Hinsichtlich der Sach- und Rechtsfragen muss betreffend beide Prozessrechtsverhältnisse durch das Gericht eine einheitliche Beurteilung erfolgen⁶¹. Das Gericht wird so in der Regel in einem Urteil entscheiden. Es kann jedoch für beide Prozessrechtsverhältnisse, wie ausgeführt⁶², separat ein eigenständiges Urteil ergehen.

2. *Vergleichsverhandlungen vor Gericht*

a. *Grundprobleme bei der Konstellation der Streitverkündungsklage*

Bei Vergleichsverhandlungen sind die Konstellationen von *Solidarität und Rückgriff* i.S.v. Art. 147 Abs. 2 OR stets im Auge zu behalten. Im Zweifel soll ein Vergleich den Haftpflichtigen auch vom Regress freistellen, d.h., dass der

60 BGE 143 III 106 E. 5.3.

61 Siehe vorne A I 2.

62 Siehe vorne B II 2.

Anspruchsberechtigte die anderen Solidarschuldner im Umfang der Quote des Haftpflichtigen freistellt⁶³. In diesem Zusammenhang kann auf das nicht publizierte, aber grundlegende Urteil des Bundesgerichts (4C.358/2005) vom 12. Februar 2007 zu Art. 759 i.V.m. Art. 143 und 147 OR verwiesen werden. Das Bundesgericht führt insb. aus: «Soweit keine Befreiung der anderen Mitschuldner eintritt, hat dies zur Folge, dass sie nach einer Belangung durch den Gläubiger für mehr als ihre Anteile gestützt auf Art. 148 Abs. 2 OR Rückgriff auf den vom Gläubiger individuell befreiten Schuldner nehmen können und dieser damit mehr als mit dem Gläubiger vereinbart zu zahlen hat, *wodurch der Vergleich für ihn illusorisch wird* (vgl. BGE 107 II 226 E. 3a/b)».

b. Zu beachten: Weitere Regresse?

Bei Vergleichsverhandlungen sind daher diese Zusammenhänge zwingend zu beachten. Um einen möglichen Grundlagenirrtum bei der Einigung zu vermeiden, sind klare und eindeutige Bedingungen festzulegen. Dazu gehören die *gemeinsame Erörterung mit allen Betroffenen* («alle an den Verhandlungstisch!») in Bezug auf den Regresskreis, das Problem des Solidarschuldnerausfalls und die Wirkungen gegenüber allen potentiell Betroffenen⁶⁴. Dieses Vorgehen ist mit Abstand besser, als die nachträglich notwendige und schwierige Auslegung des Vergleichsvertrags aufgrund des Vertrauensprinzips⁶⁵.

3. Rechtsmittel

Es ist zwischen Zulassungsentscheid und Entscheid in der Sache zu unterscheiden.

a. Zulassungsentscheid

Gegen einen Beschluss des Handelsgerichts steht die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen. Anfechtungsobjekt im Fall der Nichtzulassung und wohl auch des Nichteintretens bildet ein Teilentscheid⁶⁶. Im Fall der Zulassung liegt mit DOMEJ ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG vor⁶⁷. Legitimiert zur Anfechtung eines positiven Zulassungsentscheides ist sowohl der Kläger des Hauptprozesses als auch der Streitverkündungsbeklagte⁶⁸. Bei einer Nichtzulassung bzw. einem Nichteintreten auf die

63 Interne Gerichtsnotizen zur Vorbereitung der Vergleichsverhandlung vor Handelsgericht im Verfahren HG90297.

64 Vgl. dazu eingehend: MATTHIAS MAURER, Der Vergleichsvertrag, Diss., Zürich 2013, insb. S. 64–82.

65 Vgl. dazu Urteil BGer 4C.358/2005 vom 12. Februar 2007 E. 4.5–4.6.

66 Urteil BGer 4A_435/2012 vom 4. Februar 2013 E. 1.1 (nicht publizierte E. in BGE 139 III 67).

67 KUKO-DOMEJ (Fn. 7), Art. 82 ZPO N 9; a.M. Dike-Kommentar-GÖKSU (Fn. 22), Art. 82 ZPO N 17: Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG.

68 KUKO-DOMEJ (Fn. 7), Art. 82 ZPO N 10.

Streitverkündungsklage dürfte regelmässig nur der Streitverkündungskläger legitimiert sein⁶⁹.

Gegen einen Entscheid eines erstinstanzlichen Gerichts steht die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO offen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der ZPO, der in Art. 82 Abs. 4 ZPO ausdrücklich die Beschwerde nennt. Da es sich um einen im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fall einer zulässigen Anfechtung mittels Beschwerde handelt, steht diese nicht unter der zusätzlichen Voraussetzung eines «nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils»⁷⁰. Mit anderen Worten hat der Beschwerdeführer keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil nachzuweisen. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen einzureichen, da es sich beim Zulassungsentscheid um eine qualifizierte prozessleitende Verfügung handelt (Art. 321 Abs. 2 ZPO)⁷¹.

b. *Entscheid in der Sache*

Nach der allgemeinen Regel können diejenigen Parteien ein Rechtsmittel ergreifen, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen unterlegen sind. Das dürfte regelmässig weder der Streitverkündungsbeklagte bezüglich der Hauptklage noch der Kläger bezüglich der Streitverkündungsklage sein; dies folgt aus dem Grundsatz der beiden, nebeneinander stehenden Prozessrechtsverhältnisse⁷².

Beteiligt sich der Streitverkündungsbeklagte als Nebenintervenient am Hauptprozess, so ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Einlegung eines Rechtsmittels nur möglich, wenn die unterstützte Hauptpartei keinen (konkludenten) Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels erklärt hat. Prozesshandlungen des Nebenintervenienten, die im Widerspruch zu denjenigen der Hauptpartei stünden, seien nämlich nach Massgabe von Art. 76 Abs. 2 ZPO unzulässig⁷³.

Schwierige Fragen ergeben sich, wenn das Urteil des Hauptprozesses angefochten wird, d.h. eine der beiden Parteien des Hauptprozesses (Kläger oder Beklagter) ein Rechtsmittel ergreift. In diesem Fall wird aufgrund der inhaltlichen Abhängigkeit auch der Regressprozess wieder aktuell⁷⁴. Dementsprechend kann der Entscheid über die Regressansprüche nur dann rechtskräftig werden, wenn auch der Hauptprozess rechtskräftig beendet wurde⁷⁵. Die blossen

69 KUKO-DOMEJ (Fn. 7), Art. 82 ZPO N 10.

70 Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich NP160047-O vom 6. Januar 2017 E. 2.1.

71 Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich NP160047-O vom 6. Januar 2017 E. 2.1.

72 BSK-FREI (Fn. 33), Art. 81 ZPO N 54.

73 BGE 142 III 271 E. 1.3.

74 BSK-FREI (Fn. 33), Art. 81 ZPO N 55.

75 BSK-FREI (Fn. 33), Art. 81 ZPO N 55; ZPO-Kommentar-SCHWANDER, Art. 82 N 34, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., Zürich 2016.

Anfechtung des Urteils im Regressprozess zeitigt hingegen keine Auswirkungen auf den Hauptprozess⁷⁶.

c. Zwischenfazit

Die Abweisung der Hauptklage bewirkt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch die Abweisung der Streitverkündungsklage.

Die Gutheissung der Hauptklage macht hingegen den Regressprozess «aktuell», d.h. den Streitverkündungskläger trifft diesbezüglich in der Regel die vollumfängliche Beweis-, Behauptungs- und Substantiierungslast, wobei es im Ermessen des Gerichts steht, wann er die Streitverkündungsklage vollumfänglich begründen muss.

Bezüglich der Einlegung von Rechtsmitteln ist zwischen Zulassungsentcheid und Entscheid in der Sache zu unterscheiden. Gegen ersteren steht je nach erkennendem Gericht die Beschwerde ans Bundesgericht (Anfechtungsobjekt im Fall der Nichtzulassung: Teilentscheid) oder die ZPO-Beschwerde an ein oberes kantonales Gericht (Anfechtungsobjekt: qualifizierte, prozessleitende Verfügung, zehntägige Beschwerdefrist) offen. Der Entscheid über die Regressansprüche kann dabei nur rechtskräftig werden, wenn auch über den Hauptanspruch als solcher rechtskräftig entschieden wurde. Dementsprechend muss bei erfolgreicher Anfechtung des Hauptprozesses durch den Kläger oder Beklagten auch wieder neu über den Regressprozess entschieden werden.

C. Regress, Streitverkündung und Verjährung

I. Verjährung des Regresses bei einfacher Streitverkündung

Die Frage nach der verjährungsunterbrechenden Wirkung der einfachen Streitverkündung ist in der Lehre umstritten⁷⁷. Zu Recht folgert die herrschende Lehre aus dem Wesen der einfachen Streitverkündung, dass diese den Lauf der Verjährung gemäss Art. 135 Ziff. 2 OR nicht unterbricht. Verjährungsunterbrechend wirken aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts des Gesetzes – von Sondernormen abgesehen (namentlich Art. 1070 OR; Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 18 OR) – nur Klagen.

76 BSK-FREI (Fn. 33), Art. 81 ZPO N 55; ZPO-Kommentar-SCHWANDER (Fn. 75), Art. 82 ZPO N 34.

77 Keine Unterbrechung der Verjährung: z.B. BK-GROSS/ZUBER (Fn. 3), Art. 81 ZPO N 44; Dike-Kommentar-GÖKSU (Fn. 22), Art. 80 ZPO N 17; KRAUSKOPF/WIRZ, S. 57; ZPO-Kommentar-TAKEI, Art. 80 ZPO N 13, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., Zürich 2016, m.w.H.; für eine Unterbrechung der Verjährung: BSK OR I-DÄPPEN, Art. 135 OR N 13b, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Wolfgang Wiegand (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., Basel 2015; ALFRED KOLLER, Unterbrechung der Verjährung, SJZ 2017, S. 204.

Die einfache Streitverkündung ist, wie gezeigt, aber gerade keine Klage⁷⁸, weshalb sie die Verjährung auch nicht unterbrechen kann. Der Streitverkünder bzw. der potentiell Regressberechtigte hat deshalb zur Vermeidung von Rechtsverlust entweder die Streitverkündungsklage oder eine Betreibung einzuleiten⁷⁹.

Immerhin wird die einfache Streitverkündung bei rechtzeitiger Geltendmachung einer *Verwirkung* der Regressansprüche entgegenstehen, wie sie das Bundesgericht bei Nichtbeachtung einer allgemeinen Anzeigepflicht des Regressberechtigten bei unechter Solidarität annimmt⁸⁰.

II. Verjährung des Regresses bei der Streitverkündungsklage

Das Bundesgericht hat zu Recht festgehalten, dass die Streitverkündungsklage, wie jede andere Klage auch, die Verjährung gemäss Art. 135 Ziff. 2 OR unterbricht⁸¹.

D. Fallstudie

Fallbeispiele zur Streitverkündungsklage aus der Praxis sind rar. Die vor Handelsgericht des Kantons Zürich ausgetragene Streitigkeit gab Anlass zu mehreren Bundesgerichtsentscheiden, welche vorstehend mehrfach zitiert wurden⁸².

Auf eine vollständige Darstellung des handelsgerichtlichen Verfahrens HG110226-O kann daher verzichtet werden. Dennoch soll dieser Fall illustrieren, wie die prozessrechtlichen Institute der einfachen Streitverkündung und der Streitverkündungsklage in der Praxis nebeneinander bestehen können. Auch soll der Fall Möglichkeiten der Verfahrensleitung durch das Gericht aufzeigen.

Die Klägerin forderte damals mit ihrer Verantwortlichkeitsklage Schadenersatz von der Beklagten ein, da diese als Revisionsstelle im Zusammenhang mit dem Konkurs der Klägerin Pflichten verletzt habe. Die beklagte Revisionsstelle erhob in der Klageantwort ihrerseits Streitverkündungsklage gegen einen früheren Verwaltungsrat der Klägerin (Streitverkündungsbeklagter 1) und gegen die frühere Revisionsstelle der Klägerin (Streitverkündungsbeklagte 2). Beide Streitverkündungsklagen wurden in der Folge – nach bundesgericht-

78 Siehe vorne A I 3.

79 ZPO-Kommentar-TAKEI (Fn. 77), Art. 80 ZPO N 13; vgl. dazu eingehend: ANDREAS WEISS, Solidarität nach Art. 143–149 des Schweizerischen Obligationenrechts unter besonderer Berücksichtigung der Verjährung, Diss., Zürich 2011, S. 280–295

80 BGE 133 III 6 E. 5.3.5.

81 BGE 142 III 102 E. 5.3.2; vgl. dazu auch: CHRISTOF BERGAMIN, Unterbrechung der Verjährung durch Klage, Diss., Zürich 2016, S. 247 ff., insb. S. 248

82 BGE 139 III 67; Urteil BGer 4A_618/2013 vom 22. April 2014; BGE 143 III 106.

licher Korrektur – zugelassen und die Beklagte wurde zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses für ihre Streitverkündungsklage verpflichtet. Der Streitverkündungsprozess wurde alsdann sistiert und es fand mit sämtlichen Parteien des Haupt- und Streitverkündungsprozesses eine Vergleichsverhandlung statt, die zu keiner Einigung führte. Teilweise parallel zum Hauptprozess setzte das Handelsgericht der Beklagten Frist zur Begründung der Streitverkündungsklage an. Im Haupt- und Streitverkündungsprozess wurde jeweils ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt.

Sowohl die Klägerin als auch die Streitverkündungsbeklagte 2 verkündeten ihrerseits den an beiden Prozessen bereits beteiligten Parteien den Streit, was die Komplexität dieses Verfahrens illustriert. Die Klägerin verkündete dem Streitverkündungsbeklagten 1 und der Streitverkündungsbeklagten 2 sowie einer weiteren Streitberufenen 3 den Streit und die Streitverkündungsbeklagte 2 der Klägerin, dem Streitverkündungsbeklagten 1 und einem weiteren Streitberufenen 4. Dies soll anhand des Rubrums des damaligen Prozesses aufgezeigt werden:

A. _____ AG in Liquidation,
Klägerin

sowie

1. B. _____,
2. C. _____ AG,
3. D. _____ Versicherungen AG,
Streitberufene der Klägerin

gegen

E. _____ Treuhand AG,
Beklagte und Streitverkündungsklägerin

sowie

1. B. _____ (in der Folge Klagerückzug der Streitverkündungsklägerin)
2. C. _____ AG,
Streitverkündungsbeklagte

sowie

1. A. _____ AG in Liquidation,
2. B. _____,
3. F. _____,
Streitberufene der Streitverkündungsbeklagten 2

In diesem Verfahren wurden die Hauptklage und daraus folgend schliesslich auch die Streitverkündungsklage abgewiesen.

Zusammenfassung

Das Prozessieren mittels Streitverkündungsklage und die daraus folgende Prozessleitung durch das Gericht gestalten sich als anspruchsvoll und komplex.

Es verwundert daher nicht, dass die Streitverkündungsklage in der Praxis noch keine grosse Bedeutung erlangt hat.

Klärung und Rechtssicherheit brachten in jüngster Zeit einige einschlägige Bundesgerichtsentscheide, die die Konturen des Streitverkündungsprozesses dogmatisch besser fassbar machten. Weiterhin bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Formulierung der Rechtsbegehren, die nur durch eine sorgfältige Redaktion, bspw. anhand der in diesem Beitrag vorgeschlagenen Formulierungshilfen, begegnet werden kann. Es bleibt zu wünschen, dass die gewichtigen Vorteile, die die Streitverkündungsklage bietet, wie namentlich ein einheitliches und tendenziell kostengünstigeres Verfahren, auch in der Praxis vermehrt Beachtung finden. Gerade ein Verantwortlichkeitsprozess lässt sich durch den Einbezug mehrerer Parteien wesentlich effizienter durchführen.

Résumé

Le fait de procéder par appel en cause et la conduite consécutive du procès par le tribunal s'avèrent exigeants et complexes.

Il n'est donc pas surprenant que l'appel en cause n'ait pas encore une grande portée pratique.

Quelques décisions que le Tribunal fédéral a rendu à ce titre dans un passé récent apportent clarification et sécurité juridique et permettent de mieux comprendre les contours dogmatiques de l'appel en cause. L'insécurité subsiste pour ce qui est de la formulation de la demande et l'on ne peut y remédier qu'à l'aide d'une rédaction soigneuse, p.ex. en recourant aux aides à la formulation proposées dans la présente contribution. On ne peut qu'espérer que dans la pratique, les avantages importants qu'offre l'appel en cause, comme par exemple une procédure uniforme et tendancielle plus économique, rencontreront d'avantage d'attention. Le procès en responsabilité justement peut être géré de manière considérablement plus efficace en y associant plusieurs parties.



Zeitschrift für Schweizerisches Recht
Revue de droit suisse
Rivista di diritto svizzero
Revista da dretg svizzer

Band 137 (2018) I · Heft 2

Inhaltsverzeichnis

Vorwort/Avant-propos	147
Abhandlungen	
DANIEL JENNY, Abwehrmöglichkeiten von Verwaltungsratsmitgliedern gegen den Vorwurf der Pflichtverletzung	151
PETER R. ISLER/CHRISTA SOMMER-SPRENGER, Das Konkurrenzverhältnis der Verantwortlichkeitsklage zu anderen Rechtsbehelfen	179
ROLF SETHE/DANIEL LÜTOLF, Das Pflichtengefüge im Falle der Unterkapitalisierung einer AG	201
THOMAS GRAF/ISABELLE RUPF, Steuerrechtliche Aspekte von Schadenersatzzahlungen sowie Anwalts- und Prozesskosten in aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsprozessen	223
ALEXANDER BRUNNER/MORITZ VISCHER, Streitverkündung und Regress im Verantwortlichkeitsprozess	239
DIETER GERICKE/STEFAN WALLER sel., Entwicklungslinien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeit 2007–2017 (das Jahrzehnt der Richterinnen)	259